

Informationsgesellschaft vor ihrer Beschlussfassung der EU-Kommission mitgeteilt werden müssten.

Ein entsprechendes Informationsverfahren war allerdings im Hinblick auf die im Begutachtungsverfahren enthaltenen Maßnahmen zum schrittweisen Ausstieg aus den bisherigen Heizsystemen mit flüssigen fossilen und festen fossilen Brennstoffen erforderlich. Das betraf im weiteren Sinn auch technische Bestimmungen, die nach Art. 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften vor ihrer Beschlussfassung für die Dienste der Informationsgesellschaft der EU-Kommission mitgeteilt werden müssen. Diese Mitteilung erfolgte gleichzeitig mit dem Beginn der Begutachtung. Eine Stellungnahme wurde dazu nicht abgegeben.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 11 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an geänderte und neu eingefügte Regelungsüberschriften.

I. Baurecht

A) Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1.⁰⁾ (1) Dieses Gesetz regelt das **Bauwesen** im Land Niederösterreich.¹⁾

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die **Zuständigkeit des Bundes** für bestimmte Bauwerke (z.B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie²⁾
2. die **Vorschriften**, wonach für Bauvorhaben **zusätzliche Bewilligungen** erforderlich sind (z.B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),³⁾

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke **vom Geltungsbereich** dieses Gesetzes **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;⁴⁾
2. landwirtschaftliche Bringungsanlagen (§ 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620⁵⁾);⁶⁾
3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, soweit es sich um nach dem Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, bewilligungs- oder anzeigespflichtige Maßnahmen handelt;⁷⁾
4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegesetzes, LGBl. 7810⁵⁾), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z. 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800⁵⁾) soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen⁸⁾, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;
5. Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden⁹⁾;
6. Behandlungsanlagen im Sinn des 6. Abschnittes des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021, wobei die bautechnischen Bestimmungen in diesen Verfahren anzuwenden sind;¹⁰⁾
7. bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben nach § 17.¹¹⁾

Materialien zur NÖ BO 2014 (Stammfassung)**Erl zu § 1**

Die klaren Abgrenzungen des Anwendungsbereiches der NÖ Bauordnung 1996 werden beibehalten:

- keine Zuständigkeit – Abs. 2 Z.1
- zusätzliche Zuständigkeiten in anderen Materien – Abs. 2 Z.2.
- Zuständigkeit dezidiert ausgenommen – Abs. 3

Abs. 3: Die generelle Ausnahme der bewilligungs-, anzeige- und meldefreien Vorhaben – das sind insbesondere jene, die in § 17 aufgelistet sind – soll klarstellen, dass auch hinsichtlich allfälliger baupolizeilicher oder aufsichtsbehördlicher Maßnahmen keine Zuständigkeit besteht.

Materialien zur 2. Nov LGBI 2015/89 der NÖ BO 2014

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass allfällige Maßnahmen des Bundes für die Unterbringung von schutzbedürftigen Fremden aufgrund von Bundesgesetzen vom Regelungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen sind.

Materialien zur 8. Nov LGBI 2021/32 der NÖ BO 2014**Zu Z 12 (§ 1 Abs. 3 Z 6 [neu]):**

Die Ergänzung der vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommenen Bauwerke erfolgt (trotz der Verfassungsbestimmung in § 38 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002) als Klarstellung analog zu Ausnahmen in den Bauordnungen der anderen Bundesländer, wobei durch den Zusatz zum Ausdruck gebracht wird, dass die bautechnischen Bestimmungen – entsprechend der Regelung im AWG 2002 – für Verfahren nach dem genannten Gesetz anwendbar bleiben.

Materialien zur NÖ BauO 1996**MB 8200-0**

Zu § 1 (bisher § 1 NÖ Bauordnung 1976, LGBI 8200-13)

Der Geltungsbereich der NÖ Bauordnung soll präziser als bisher abgegrenzt und um die Regelung von Bauwerken eingeschränkt werden, deren Regelung in anderen Gesetzen auch Regelungskriterien der NÖ Bauordnung umfaßt und die auch von anderen als den Baubehörden bewilligt und überwacht werden. Damit sollen Parallelverfahren mit gleichartigen Zielen vermieden werden.

Die Anregung der Wirtschaftskammer Niederösterreich, sämtliche Bauwerke und Anlagen, deren Errichtung im NÖ Gassicherheitsgesetz geregelt ist, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung auszunehmen, kann nicht Rechnung getragen werden, weil darunter auch alle mit Erd- und Flüssiggas beschickten Feuerstätten gefallen wären, deren Regelung im Zusammenhang mit der Regelung anderer Feuerstätten (in den §§ 57-61) die Umsetzung auf der Seite 1 angeführten Richtlinien der EG und der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über Kleinf Feuerungen erfordert.

MB 8200-3

Zu § 1 Abs 3 Z 3

Die derzeitige Einschränkung auf unterirdische Anlagen wurde beibehalten, da die Geruchsemissionen von Klärbecken von zentralen Kläranlagen von der Wasserrechtsbehörde nicht beurteilt werden.

Die geänderte Formulierung „für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wird oder erteilt gilt“ hat ihren Hintergrund darin, daß das Wasserrecht nunmehr auch Vorhaben kenn, die zwar nach § 144 Wasserrechtsgesetz bloß einer Anzeigepflicht unterworfen sind, für die aber nach Ablauf von drei Monaten die Bewilligung als erteilt gilt, sofern die Behörde nicht vor Ablauf dieser Frist die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens als erforderlich feststellt. Die neue Formulierung in der Bauordnung soll klarstellen, daß auch solche Vorhaben vom Ausnahmetatbestand erfaßt sind.

Zu § 1 Abs 3 Z 4

Das NÖ Landesstraßengesetz, LGBl. 8500, soll durch das NÖ Straßengesetz ersetzt werden. Das derzeitige Klammerzitat würde daher nicht mehr stimmen. Außerdem soll durch die Neuformulierung verdeutlicht werden, daß zwar Landes- und Gemeindestraßen, jedoch nicht Privatstraßen (mit Ausnahme jener nach § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2) vom Geltungsbereich der Bauordnung ausgenommen werden sollen.

MB 8200-8

Zu § 1 Abs 3 Z 6

Der Landtag hat am 29. Juni 2000 den Entfall des § 22 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, mit dem Abfallbehandlungsanlagen und deren Bewilligungspflicht geregelt wurde, beschlossen. Bei Abfallbehandlungsanlagen, die einer Genehmigungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr.325/1990 i.d.g.F. unterliegen, entfällt nach § 29 Abs. 13 (Verfassungsbestimmung) dieses Gesetzes die baubehördliche Bewilligungspflicht. Die nicht dem Regime dieses Gesetzes unterliegenden Abfallbehandlungsanlagen müssen – sofern es sich um Bauwerke handelt – nunmehr – schon im Hinblick auf die notwendige Widmungsart des Standorts – einem baubehördlichen Verfahren unterzogen werden.

Anmerkungen

0) Inhaltsverzeichnis idF der 8. Nov LGBl 2021/32. § 1 NÖ BO 2014 idF der 8. Nov LGBl 2021/32.

§ 1 NÖ BO 2014 (**Stammfassung**) entspricht sonst im Wesentlichen § 1 NÖ BauO 1996 idF der Nov LGBl 8200-15 9. Nov. Geändert wurden lediglich in Abs 2 Z 1 die Schreibweise des Wortes „Schiffahrtsanlagen“; außerdem wurde in Abs 2 Z 3 die Wortfolge „für die eine Wasserrechtliche Bewilligung erteilt wird oder erteilt gilt“ durch die Wendung „soweit es sich um nach dem Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen handelt“ ersetzt und es wurde Abs 3 Z 6 neu aufgenommen.

Mit der **2. Nov LGBl 2015/89** wurde nach dem Wort „Schiffahrtsanlagen“ die Wortfolge „oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden“ eingefügt.

Mit der **7. Nov LGBl 2018/53** wurde im Inhaltsverzeichnis nach der Wortfolge „§ 30 Fertigstellung“ die Wortfolge „§ 30a Registrierung mittelgroßer Feuerungsanlagen“ und nach der Wortfolge „§ 32 Periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln, Blockheizkraftwerken und Klimaanlage“ die Wortfolge „§ 32a Maßnahmen zur Anpassung der Emissionsgrenzwerte bei bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen“ eingefügt. Weiters wurde die Wortfolge „§ 52 Vorbauten“ durch die Wortfolge „§ 52 Vorbauten über die Straßenfluchtlinie und in die Bauwiche“ ersetzt.

Mit der **8. Nov LGBl 2021/32** wurde in § 1 Abs 3 NÖ BO 2014 die Z 6 neu eingefügt und die bisherige Z 6 erhielt die Bezeichnung Z 7.

Zu den Änderungen des § 1 NÖ BauO 1996 (soweit noch relevant):

Abs 3 Z 3 wurde mit der 1. Nov LGBl 8200-3 dahin geändert, dass er lautete: „3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte), für die eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt wird oder erteilt gilt“, mit der 4. Nov LGBl 8200-8 wurde nach dem Klammerausdruck die Wortfolge „sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten“ eingefügt.

Im Abs 3 Z 4 wurde mit der 1. Nov LGBl 8200-3 die Wortfolge „Stromerzeugungsanlagen (§ 2 des Gesetzes über Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in NÖ, LGBl. 7800)“ ersetzt durch die Wortfolge: „Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität (§ 2 Z 30 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 1999, LGBl 7800) soweit sie einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie“; mit der 4. Novelle LGBl 8200-8 wurde die Wortfolge „Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität (§ 2 Z 30 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 1999, LGBl. 7800)“ ersetzt durch die Wortfolge: „Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Z.17 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001, LGBl. 7800)“ und mit der 9. Nov LGBl 8200-15 wurde in der Klammer die Wortfolge „§ 2 Z. 17 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2001“ ersetzt durch die Wortfolge „§ 2 Abs. 1 Z. 19 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005“.

Abs 3 Z 5 erhielt seine gültige Fassung mit LGBl 8200-3 1. Nov.

Abs 3 Z 6 entfiel mit LGBl 8200-8 4. Nov.

1) Die Verfassung aus 1920, BGBl 1920/1, kannte in Art 12 Abs 1 Z 9 einen eigenen Kompetenztatbestand „**Bauwesen**“; demnach waren dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung sowie die Vollziehung vorbehalten. Die Kompetenzverteilung der Bundesverfassung 1920 trat allerdings nicht bereits per 1.10.1920 in Kraft; vielmehr galt weiterhin die Kompetenzverteilung der Dezemberverfassung des Jahres 1967, RGBl 141/1867, wonach das „Bauwesen“ in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache war. Mit der Bundesverfassungsnovelle 1925, BGBl 268/1925, wurde schließlich der Kompetenztatbestand „Bauwesen“ wieder aus der Kompetenzverteilung herausgenommen; bis heute kennt die österreichische Bundesverfassung (B-VG) keinen eigenen Kompetenztatbestand „Bauwesen“.

Gemäß Art 15 Abs 1 B-VG verbleiben die **Angelegenheiten des Baurechts** mangels gegenteiliger Regelung im **selbstständigen Wirkungsbereich der Länder** und sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Den Ländern steht freilich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts keine allumfassende Kompetenz zu, sondern nur insoweit, als diese nicht durch ausdrücklich geregelte Kompetenzen des Bundes eingeschränkt ist. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern ist gerade auf dem Gebiet des Baurechts – vor allem aber beim Raumordnungsrecht – nicht immer leicht; auch wenn die Abgrenzung in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielt. Vgl dazu unten die umfangreiche Judikatur insb des VfGH.

Unklar ist die **Reichweite der Baurechtskompetenz der Länder** gem Art 15 Abs 1 B-VG, zumal einige Bundeskompetenzen auch teilweise Angelegenheiten des Baurechts mit umfassen; zu denken ist etwa an das „Verkehrswesen bezüglich der Eisen-

bahnen und der Luftfahrt sowie der Schifffahrt“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), an das „Bergwesen“ oder das „Forstwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) bzw an „militärische Angelegenheiten“ (Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG). Diesbezüglich ist auf die Rechtsprechung des VfGH zur Auslegung der Kompetenzartikel des B-VG zurückzugreifen.

Die wichtigste Auslegungsregel für die Kompetenzbestimmungen der Art 10 bis 15 B-VG ist die sog „**Versteinerungstheorie**“. Danach ist den Termini der Kompetenzartikel jene Bedeutung beizulegen, die ihnen nach dem Stand und der Systematik der Rechtsordnung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Kompetenzbestimmung (sog „Versteinerungszeitpunkt“; idR der 1.10.1925) zugekommen ist (vgl VfSlg 2721, 3670, 5092 uva). Verschiebungen eines Kompetenztatbestandes innerhalb der Kompetenzverteilung begründen keinen neuen Versteinerungszeitpunkt. Der VfGH erachtet eine inhaltliche Weiterentwicklung der Rechtsordnung für zulässig (sog Grundsatz der intrasystematischen Fortentwicklung; vgl etwa VfSlg 4117, 5748 ua).

Da die österreichische Bundesverfassung konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen nicht kennt, kann ein und dieselbe Materie nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Sachgebiete nach verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden können (sog „**Gesichtspunktetheorie**“; zB VfSlg 4348, 7516, 8035, 8195, 8831). Dieser Umstand führt zu einer Kumulation von Regelungen, denn der Inhalt eines Kompetenztatbestands erfasst die Materie nicht nach allen Richtungen. Die aufgrund der verschiedenen Gesichtspunkte erlassenen Rechtsvorschriften haben verschiedene Inhalte; die Erlassung identer Normen von kompetenzrechtlich verschiedenen Gesetzgebern (Bund bzw Land) ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen (vgl etwa VfSlg 4348 uva).

Der VfGH hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass Bundes- und Landesgesetzgeber in ihren Regelungen alle öffentlichen Zwecke und daher auch Verwaltungszwecke der jeweils anderen Gebietskörperschaft berücksichtigen dürfen (vgl etwa VfSlg 7658); allerdings darf diese „**Berücksichtigungsbefugnis**“ nicht dazu missbraucht werden, die der anderen Gebietskörperschaft obliegenden Regelungen selbst vorzunehmen. Außerdem hat der VfGH in seiner Rechtsprechung auch ein „**Berücksichtigungsgebot**“ bzw eine „**Rücksichtnahmepflicht**“ herausgearbeitet. Demnach ist es dem Bundes- bzw dem Landesgesetzgeber verwehrt, die vom Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen zu negieren und dessen gesetzliche Regelungen zu unterlaufen (sog „Torpedierungsverbot“; vgl VfSlg 10.292). Daher muss eine Interessenabwägung stattfinden (so etwa VfSlg 15.281, 15.552 ua), dh die eigenen Interessen sind mit jenen der anderen Gebietskörperschaft abzuwägen und es dürfen nur solche Regelungen getroffen werden, die zu einem Interessenausgleich führen.

Dem föderalistischen Grundprinzip und der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG entspricht es außerdem, die Bundeskompetenzen im Zweifelsfall eher eng – und damit: zugunsten der Landeszuständigkeit – auszulegen („**föderalistische Auslegungsmaxime**“; VfSlg 2977, 9543 uva).

Daraus folgt: Eine gewerberechtliche Bewilligung vermag eine baurechtliche Bewilligung nicht zu ersetzen und diese nach verschiedenen gesetzlichen Grundlagen jeweils erforderlichen Bewilligungen sind gesondert zu erteilen, zumal diesen auch verschiedene Prüfungsmaßstäbe zu Grunde liegen. Insbesondere wird im Gewerbe-

recht nicht auf die Widmung des Grundstücks Bedacht genommen (vgl beispielsweise LVwG NÖ 26.04.2018, LVwG-AV-1150/001-2016).

2) In § 1 Abs 2 NÖ BO 2014 werden in Z 1 beispielhaft (arg „z.B.“) **alleinige Zuständigkeiten des Bundes** aufgezählt, in denen dem Landesgesetzgeber eine Zuständigkeit überhaupt fehlt, insb Bundesstraßen, Bergbauanlagen, Eisenbahnanlagen, Luftfahrtsanlagen, Verteidigungsanlagen, Wasserkraftanlagen und öffentliche Schifffahrtsanlagen. Seit der Nov LGBl 2015/89 gilt dies auch für Bauwerke betr die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden.

Zum Verhältnis Baurecht/Eisenbahnrecht hat das LVwG NÖ ausgeführt, dass für **Eisenbahnanlagen** eine gesonderte Baubewilligung nach Landesgesetzen nicht in Betracht kommt. Das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen ist gem Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Verweis auf VwGH 2012/03/0156, 2007/05/0141). Eine Treppenanlage, die vorrangig dem Zugang zu den Gleisen und zu einer Brücke zu Wartungszwecken und somit unmittelbar der Abwicklung, der Sicherung und des Betriebes einer Eisenbahn dient, stellt eine Eisenbahnanlage im Sinn des § 10 EisbG 1957 dar (LVwG NÖ 25.9.2018, LVwG-S-1588/001-2018).

3) § 1 Abs 2 Z 2 NÖ BO 2014 betrifft Angelegenheiten, in denen für die Durchführung eines Bauvorhabens zusätzlich die Bewilligung einer anderen Behörde (regelmäßig) erforderlich ist, wie dies dem in der österreichischen Rechtsordnung üblicherweise angeordneten **Kumulationsprinzip** entspricht (jede Behörde hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu handeln).

4) § zu **Forstwegen** und **forstlichen Bringungsanlagen** §§ 59 ff ForstG 1975, BGBl 1975/440 idgF.

5) Der Verweis ist – wie bei Verweisen auf alle NÖ Landesgesetze (anders als bei Bundesgesetzen) – dynamisch; dh dass die jeweils im Anwendungszeitpunkt geltende Fassung gemeint ist.

6) **Bringungsanlagen** gem § 4 Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, LGBl 6620-4, sind nicht öffentliche Anlagen (Güterwege, landwirtschaftliche Materialeisenbahnen ohne beschränkt öffentlichen Verkehr und sonstige Anlagen), die vorwiegend der Bringung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der zur Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke erforderlichen Personen oder Sachen dienen.

7) Die Ausnahme vom Geltungsbereich der NÖ BO 2014 umfasst (schon seit der NÖ BauO-Nov LGBl 8200-3) auch **unterirdische bauliche Anlagen für die Wasser- und -entsorgung** und seit der NÖ BauO-Nov LGBl 8200-8 auch **Schutz- und Regulierungsbauten**.

Haus- und Anschlusskanäle sind im Projekt einer zentralen Abwasserentsorgungsanlage nie enthalten und werden daher von deren wasserrechtlichen Bewilligung, somit auch von der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 3 Z 3 NÖ BauO 1996, nicht erfasst; die Ersteren sind nach § 16 Abs 1 Z 7 NÖ BO 2014 meldepflichtig, die Letzteren nach § 17 Z 1 NÖ BO 2014 ebenso wie Brunnen gem § 17 Z 2 NÖ BO 2014 bewilligungsfrei, anzeigefrei und meldefrei Vorhaben.

8) Nach § 5 Abs 1 NÖ ElektrizitätswesenG 2001, LGBl 7800-5, bedürfen Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung bis zu 50 kW keiner elektrizitätsrechtlichen Ge-

nehmung. Im Ortsgebiet oder in dessen Nähe könnten aber auch solche Anlagen das Ortsbild beeinträchtigen, die Nachbarschaft durch Spiegelreflexe belästigen oder bei mangelhafter Konstruktion oder Montage auch Gefahren auslösen. Daher wurden sie in den Geltungsbereich der NÖ BauO 1996 einbezogen. S nunmehr die Bewilligungspflicht nach § 14 Z 4 lit d NÖ BO 2014 für Blockheizkraftwerke und nach § 14 Z 7 NÖ BO 2014 für Windkraftanlagen; die Anzeigepflicht nach § 15 Abs 1 Z 3 lit b NÖ BO 2014 für thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten; die Anzeigepflicht gem § 15 Abs 1 Z 2 lit e NÖ BO 2014 für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan. Somit werden Bestimmungen von BPL über Solaranlagen auch wieder auf solche für die Stromerzeugung anwendbar. Auch dürfen Grünland-Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen (mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW) nach § 20 Abs 6 NÖ ROG 2014 im Grünland nur mehr auf Flächen errichtet werden, die im FWPl nach § 20 Abs 2 Z 19 und Z 21 NÖ ROG 2014 speziell hierfür gewidmet sind. (Bezüglich Windkraftanlagen s auch § 20 Abs 3a und 3b NÖ ROG 2014; bezüglich Grünland-PV-Anlagen s auch § 20 Abs 3c und 3d NÖ ROG 2014 sowie die dortigen Anm) Einen Verstoß gegen diese Vorschrift kann nur die Baubehörde nach § 29 oder § 35 NÖ BO 2014 abstellen.

9) S zu Straßenbauwerken § 4 Z 2 NÖ StG 1999. Privatstraßen gehören aber samt Brücken ua Bauwerken zum Geltungsbereich der NÖ BO 2014.

Gemeingebrauch an einer Straße liegt vor, wenn die Benützung durch jedermann unter den gleichen Bedingungen ohne behördliche Bewilligung und unabhängig vom Willen des über den Straßengrund Verfügungsberechtigten erfolgen kann. Die Benützung der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen der im Gemeingebrauch stehenden Straßen steht jedermann im Rahmen der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften offen. Die Einhebung einer Maut für die Benützung einer Straße steht der Annahme des Gemeingebrauchs nicht entgegen; die Beurteilung, ob die Straßenbenützung ohne Einschränkung und unabhängig vom Willen des Grundeigentümers und dritter Personen erfolgt, stellt lediglich auf die tatsächlichen Benützungsverhältnisse ab. Gemeingebrauch stellt aber kein subjektives-öffentliches Recht dar, sondern nur eine Reflexwirkung (LVwG NÖ 18.3.2015, LVwG-AV-523/001-2014, mwN.; hier öffentlicher Parkplatz als Gemeindestraße).

Straßenbauwerke des Bundes sind gem § 1 Abs 2 Z 1 NÖ BO 2014 vom Geltungsbereich der NÖ BO 2014 ausgenommen.

10) S die Verfassungsbestimmung des § 38 Abs 2 AWG 2002 (BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2013/97), wonach im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden sind und in diesen Fällen eine baubehördliche Bewilligungspflicht entfällt. Insofern ist die mit der 8. Nov LGBI 2021/32 in § 1 Abs 3 Z 6 NÖ BO 2014 eingeführte Ausnahme lediglich eine Klarstellung. S auch Erl zu § 1 Abs 3 Z 6 NÖ BO 2014 idF 8. Nov LGBI 2021/32.

S zum Wegfall der Z 6 des § 1 Abs 3 NÖ BauO 1996 (betr Abfallbehandlungsanlagen) den MB 8200-8.

11) Zur generellen Ausnahme der bewilligungs-, anzeige- und meldefreien Vorhaben s Materialien zur NÖ BO 2014. S auch die Anm 1 u 2 bei § 17 NÖ BO 2014

Judikatur**Judikatur zu § 1 NÖ BO 2014**

1) Der Landesgesetzgeber ist nicht befugt, die **Errichtung von Wasserbauten im engeren Sinn**, also von Bauten, die unmittelbar der Wassernutzung dienen, einer Bewilligungspflicht nach der Bauordnung zu unterwerfen. Die Zuständigkeit des Baurechtsgesetzgebers kommt nur dort und insoweit in Betracht, als es sich um Bauten handelt, die nicht unmittelbar, sondern bloß mittelbar der Wassernutzung dienen, bei denen also der wasserbauliche Nutzungszweck in den Hintergrund tritt (vgl VfSlg 13.234/1992; VfGH B 1057/91; B 1494/92) (LVwG NÖ 4.9.2019, LVwG-AV-625/001-2018).

Judikatur (allgemein)

Nachstehend wird nur beispielhaft die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu kompetenzrechtlichen Fragen wiedergegeben. Näheres s etwa bei *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (Loseblattausgabe); *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁸ (2009); *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007) uva.

Kompetenzverteilung**Verfassungskonforme Auslegung**

2) Für den normativen Inhalt eines Gesetzes ist allein der **Wortlaut** entscheidend. Nur wenn der Wortlaut Zweifel über den Inhalt der Regelung aufkommen lässt, ist der Inhalt des Gesetzes nach anderen Auslegungsregeln zu ermitteln und zu untersuchen, ob im Hinblick auf die Rechtsregel, dass **Gesetze möglichst verfassungskonform auszulegen** sind (vgl VfSlg 4440, 5923), eine verfassungskonforme Auslegung des etwa durch die historische oder teleologische Auslegungsmethode ermittelten Inhaltes möglich ist (VfGH 3.12.1975, Slg 7698).

3) Eine Auslegung der Kompetenzartikel, die dazu führen würde, dass für ein bestimmtes Sachgebiet derzeit weder für die Länder noch für den Bund eine Kompetenz vorhanden wäre, lehnt der VfGH ab, weil das **Fehlen einer Kompetenz im Zweifel nicht zu vermuten** ist, sohin ihr Nichtgegebensein nur bei einer zweifelsfreien Rechtslage festgestellt werden könnte (VfGH 9.10.1957, Slg 3234). Ein „sowohl als auch“ ist möglich (vgl VfSlg 2674, 7792 ua).

Föderalistisches Prinzip als Auslegungsregel

4) Die **Kompetenztatbestände** der Art 10 bis 12 B-VG sind gegenüber der allgemeinen Kompetenz der Länder nach Art 15 **im Sinne des föderalistischen Prinzips** der Bundesverfassung (Art 2) **einschränkend auszulegen** (VfGH 19.3.1956, Slg 2977).

Kompetenzkompetenz des Bundes

5) Die Kompetenzartikel sind lediglich dazu bestimmt, die Zuständigkeitsbereiche der einfachen Gesetzgeber (Bund und Länder) voneinander zu scheiden. Hingegen **kann grundsätzlich jede Materie durch ein Verfassungsgesetz oder eine Verfassungsbestimmung des Bundes geregelt** werden (VfSlg 2527 und 3314).

Grundsatz der Kompetenztrennung

6) Ein und dieselbe Materie kann, da die österreichische **Bundesverfassung konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen nicht kennt**, nur einem einzigen Kompetenz-

tatbestand zugewiesen werden. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Sachgebiete nach verschiedenen **Gesichtspunkten** geregelt werden können. So können die Länder aufgrund des in ihre Eigenzuständigkeit fallenden Baurechtes Bestimmungen über die Größe und Ausgestaltung der Räume in den Bauwerken erlassen, während der Bundesgesetzgeber aufgrund der Kompetenz Arbeiterschutz anordnen kann, welchen Voraussetzungen Räume zu entsprechen haben, um als Arbeitsräume verwendet werden zu dürfen. Ähnliches gilt im Verhältnis von Zivilrecht und Grundverkehr. In solchen Fällen müssen zur Erreichung eines bestimmten rechtlichen Ergebnisses Normen verschiedener kompetenzrechtlicher Herkunft beachtet werden. Ein solches Zusammentreffen von Normen wird sich dann ergeben, wenn der Inhalt eines Kompetenztatbestandes die Materie nicht nach allen Richtungen erfasst. Solche Normen haben einen verschiedenen Inhalt. Nach der österreichischen Bundesverfassung können aber **identische Normen von kompetenzrechtlich verschiedenen Gesetzgebern nicht** erlassen werden (VfGH 11.1.1963, Slg 4348).

Versteinerungstheorie

7) Für die Auslegung der Kompetenzartikel hat der VfGH die „Versteinerungstheorie“ entwickelt. Danach müssen die in den Kompetenzartikeln verwendeten Ausdrücke, sofern sich aus dem B-VG nichts anderes ergibt, in der **Bedeutung** verstanden werden, die ihnen **im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel** (1.10.1925) nach dem Stand der Rechtsordnung zugekommen ist (VfSlg 2721, 1477, 2005, 2217, 2500, 3670, 5092, 5679, 5748 ua).

8) Die „Versteinerungstheorie“ **schließt aber nicht aus**, auf einem durch den Stand der Gesetzgebung am 1.10.1925 inhaltlich bestimmten Rechtsgebiet **Neuregelungen zu erlassen**; diese müssen allerdings nach ihrem Inhalt dem betreffenden Rechtsgebiet angehören (VfSlg 2658, 3393, 3670, 4117, 4883, 5748).

Wesenstheorie

9) Aus der **Anfügung des Wortes „Wesen“** an den eine bestimmte Materie bezeichnenden Ausdruck (zB Zollwesen, Passwesen, Forstwesen) in den Kompetenzartikeln ergibt sich, dass das **gesamte Verwaltungsgebiet aus der generellen Länderkompetenz herausgenommen** wird, sodass auch bei einer scheinbaren Überschneidung eines solchen Kompetenztatbestandes mit einem der in der Zuständigkeit der Länder verbliebenen Tatbestände auf dem betreffenden Gebiet für die Landeszuständigkeit kein Raum bleibt (VfGH 5.10.1951, Slg 2192).

10) Ein mit dem **Wort „Angelegenheiten“** umschriebener Kompetenztatbestand erfasst „nur solche Verhältnisse oder Vorgänge ..., die begrifflich zu der betreffenden Materie gehören“ (VfGH 11.10.1954, Slg 2733).

Gesichtspunktetheorie

11) Der VfGH hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten (vgl Slg 7169/1973), dass die Zuordnung einer Materie zu einem Kompetenztatbestand es nicht ausschließt, **bestimmte Sachgebiete nach verschiedenen Gesichtspunkten zu regeln** (s auch VfSlg 5024/1965). Keine verfassungsrechtliche Bestimmung verwehrt dem Landesgesetzgeber die eigenständige baurechtliche Regelung auch in Ansehung solcher Bauwerke, die bestimmungsgemäß ausschließlich gewerblichen Betriebsanlagen dienen, und er ist insbesondere nicht verpflichtet vorzusehen, dass in einem solchen Fall eine Baubewilligung erst nach Vorliegen einer gewerbebehördlichen Be-

triebsanlagengenehmigung erteilt werden darf. Gegen § 31 Abs 6 Vbg Baugesetz („Bedarf ein Vorhaben außer der Baubewilligung noch einer Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften, so darf die Baubewilligung erst nach Eintritt der Rechtskraft der anderen Bewilligung erteilt werden.“) bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (VfGH 8.3.1978, Slg 8269).

Berücksichtigungstheorie

12) Der den Bundesstaat konstituierenden Bundesverfassung muss unterstellt werden, die Grundlage einer harmonisierten Rechtsordnung zu sein, in der (allenfalls divergierende) Interessen von Bund und Ländern, auch soweit dies in Akten der Gesetzgebung ihren Niederschlag findet, aufeinander abgestimmt sind. Der rechtspolitische Gestaltungsfreiraum des Bundesgesetzgebers ist deshalb insoweit eingeschränkt, als es ihm verwehrt ist, Regelungen zu treffen, die sich als sachlich nicht gerechtfertigte Beeinträchtigung der Effektivität landesgesetzlicher Regelungen darstellen; dasselbe gilt auch umgekehrt im Verhältnis des Landesgesetzgebers zum Bundesgesetzgeber ...

Diese der **Bundesverfassung innewohnende Rücksichtnahmepflicht verbietet** sohin dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft, die vom **Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft** wahrgenommenen Interessen zu negieren und diesen **gesetzliche Regelungen damit zu unterlaufen**. Diese Pflicht verhält ihn dazu, eine zu einem angemessenen Ausgleich führende Abwägung der eigenen Interessen mit jenen der anderen Gebietskörperschaft vorzunehmen und nur eine Regelung zu treffen, die zu einem solchen Interessenausgleich führt ...

Die umschriebene Rücksichtnahmepflicht gebietet jedem Gesetzgeber, **auf** die vom Gesetzgeber der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft **kompetenzgemäß wahrgenommenen Interessen Bedacht zu nehmen**. Diese Pflicht besteht freilich nur dann und nur insoweit, als die Gesetze der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft ihrerseits die Rücksichtnahmepflicht nicht verletzen. Die Gesetze beider stehen demnach in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis zueinander, dass es ausgeschlossen ist, die eine ohne die andere Norm zu prüfen ...

Die exzessive Bevorrangung von jagdwirtschaftlichen und wildbiologischen Interessen durch den Landesgesetzgeber gegenüber den vom Bundesgesetzgeber wahrgenommenen Interessen der im Wald Erholung suchenden Bevölkerung stellt eine Verletzung der verfassungsgesetzlichen Rücksichtnahmepflicht dar (VfGH 3.12.1984, Slg 10.292).

13) Sind **für ein Projekt mehrere Genehmigungen nebeneinander erforderlich** und diese überdies nach den **Rechtsvorschriften verschiedener Kompetenzträger** zu erteilen oder zu versagen, so bedeutet dies freilich – wie schon in der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes klargestellt wurde – nicht, dass jeder Kompetenzträger in der Ausgestaltung seiner Gesetzgebungskompetenz auch in dem Sinne völlig frei wäre, in seiner Regelung einen bestimmten Regelungsaspekt absolut zu setzen und damit die Kompetenzen anderer Gebietskörperschaften auszuhöhlen oder zu unterlaufen. Der den Bundesstaat konstituierenden Bundesverfassung muss nämlich unterstellt werden, die Grundlage einer harmonisierenden Rechtsordnung zu sein, in der (allenfalls divergierende) Interessen von Bund und Ländern, auch soweit diese in Akten der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden, aufeinander abgestimmt sind. Der **rechtspolitische Gestaltungsspielraum** des